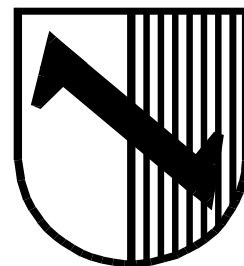


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 17/2024

29.11.2024

Inhalt

6. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer in der Stadt Halberstadt (Umlagesatzung)	2
Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)....	4
Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts	6
Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen der Stadt Halberstadt und des Sondervermögens für das Jahr 2021	8
Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung).....	9
Bekanntmachung der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH	13

6. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer in der Stadt Halberstadt (Umlagesatzung)

Artikel 1

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), §§ 2, 5, 8, 9, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 05.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

§ 5 Umlagemaßstab

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Stadt Halberstadt beträgt in den Unterhaltungsverbänden „Ilse/Holtemme“, „Selke/Obere Bode“ und „Großer Graben“ in dem Kalenderjahr 2024 jeweils 10 v. H., im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ 12,06 v. H. im Kalenderjahr 2024.

Artikel 3

§ 6 Umlagesatz, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Umlagesätze zur Umlage der Flächenbeiträge einschließlich der bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten sowie der Erschwernisbeiträge betragen für das Kalenderjahr 2024:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitrag	Erschwernisbeitrag
Ilse/Holtemme	13,98 €/ha	18,37 €/ha
Selke/Obere Bode	12,42 €/ha	5,17 €/ha
Untere Bode	16,39 €/ha	0,00 €/ha
Großer Graben	18,16 €/ha	0,00 €/ha

Artikel 4

§ 12 In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Halberstadt, 29.11.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) und §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12. Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung und Werttabelle 1996 (GVBl. LSA 1996, 405 ff.) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung und Werttabelle wird wie folgt geändert:

- Nr. 4.3 entfällt
- Nr. 4.5 entfällt
- Die Überschrift zu Ziffer 13 wird wie folgt neu gefasst:
„Gebührensatzung für Verwaltungs- und Bauarchiv, Städtisches Museum* und Stadtarchiv sowie Vogelkundemuseum Heineanum“
- Unter Ziffer 13 wird nach „Städtisches Museum“ die Fußnote * eingefügt mit folgendem Text: „Dazu gehören neben dem Städtischen Museum, das Schachmuseum Ströbeck, das Schraube-Museum. Wohnkultur um 1900 und das Stadtarchiv Halberstadt.“
- Der Gebührentatbestand zu Ziffer 13.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Beantwortung und Bearbeitung schriftlicher Anfragen oder persönliche Betreuung durch Fachkraft - je angefangene 15 Minuten 9,00 €.“
- Nr. 13.1.1, 13.1.2 und 13.1.3 entfällt
- Ziffer 13.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Reproduktionen“
- Nach Ziffer 13.2 wird eingefügt:
Ziffer 13.2.1 Anfertigung von beglaubigten Kopien aus den Personenstandsregistern und Zeugnissen**
je Seite 10,00 €.
- Unter Ziffer 13.2.1 wird nach „Zeugnissen“ die Fußnote ** eingefügt mit folgendem Text: „Die Gebühren gelten immer zuzüglich der anfallenden Portokosten bei postalischer Zusendung, die den o. g. Einrichtungen durch die Auftraggebenden zu erstatten sind.“
- Ziffer 13.2.2 Anfertigung sonstiger Kopien durch Fachkraft
 - a) je angefangene 15 Minuten 9,00 €,
 - b) zzgl. je DIN A4/A3-Seite 1,20/1,50 €.
- Unter Ziffer 13.2.2 wird nach „Fachkraft“ die Fußnote ** eingefügt mit folgendem Text:
„Die Gebühren gelten immer zuzüglich der anfallenden Portokosten bei postalischer Zusendung, die den o. g. Einrichtungen durch die Auftraggebenden zu erstatten sind.“
- Ziffer 13.2.3. Digitalisierung von Sammlungs- und Archivgut durch Fachkraft mit Online-Versand
 - a) je angefangene 15 Minuten 9,00 €,
 - b) zzgl. je gescannte Seite 1,00 €.

- 13.2.4 Ausdruck vom Lesesaal-PC durch Nutzenden je DIN A4/A3-Seite 0,50/0,80 €.
- 13.2.5 Aufnahmen durch Nutzenden mit eigener Kamera zur privaten Verwendung je Tag 10,00 €.
- 13.2.6 Bereitstellung von Sammlungs- und Archivgut bei Herstellung von Reproduktionen jeglicher Art, auch außerhalb der Archive und Museen, nur durch von der betroffenen Einrichtung genehmigte Fotografen und zzgl. der Fotografenkosten je Tag 50,00 €.
- Ziffer 13.3. wird wie folgt neu gefasst:
Benutzung des Stadtarchivs, Bauarchivs und Verwaltungsarchivs vor Ort inkl. Aktenbereitstellung
 - a) je Tag 5,00 €.
 - b) bei besonders hohem Aufwand der Fachkraft für die Bereitstellung je Tag 10,00 €.
- Ziffer 13.3.1, 13.3.2 und 13.3.3 werden gestrichen
- Ziffer 13.4 wird wie folgt neu gefasst:
Veröffentlichungsgenehmigung für Publikationen je Bild 25,00 €.
- Ziffern 13.4.1, 13.4.2, 13.4.2.1 und 13.4.2.2 werden gestrichen
- Ziffer 13.5 wird wie folgt neu gefasst:
Eintrittsgebühr
 - a) Sonderveranstaltung Stadtarchiv je Person 3,00 €
 - b) Archivpädagogische Aktion je Schulklasse bis 30 Personen inkl. Begleitperson 30,00 €.
- Ziffer 13.6. wie folgt neu gefasst:
Gebührenbefreiung
Für die nachgewiesene Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, gilt auf gesonderten Antrag Befreiung für die Gebühren 13.1, 13.2.2a, 13.2.3a und 13.3. Für einfache Auskünfte werden ebenfalls keine Gebühren erhoben.
Des Weiteren wird auf § 5 Gebührenbefreiungen Pkt. 5 Abs. 2 dieser Satzung verwiesen.
- Ziffer 13.7. wird gestrichen

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Halberstadt, 29.11.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts

Es wird die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen der Innenstadt am 08.12.2024 und am 22.12.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Weihnachtsmarktes erteilt.

Die Erlaubnis bezieht sich auf Verkaufsstellen in den Straßen Fischmarkt, Holzmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Kühlinger Straße, Hinter dem Righthouse und Hinter dem Rathaus.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) sind entsprechend zu beachten.

Begründung:

Grundlage ist der § 7 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006, zuletzt geändert am 15.12.2022 (GVBl. LSA Nr. 385). Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, der die Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt. Die Stadt Halberstadt kann nach §§ 7 Abs. 1 und 14 LÖffZeitG LSA in 2024 an höchstens sechs Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen erlauben. Davon ausgenommen ist der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass ist mit Weihnachtsmarkt gegeben, weil in der Adventszeit die Innenstadt weihnachtlich geschmückt ist und durch die vielen Sinneseindrücke, Lichter, Gerüche und weihnachtliche Musik in spezifischer Weise geeignet ist, den Charakter des Sonntags in besonderer Weise zu prägen. Der Weihnachtsmarkt vermittelt eine festliche vom Alltagsgeschehen herausgelöste Stimmung, welche von den Halbstädtern und Besuchern der Stadt gerne wahrgenommen wird. Die öffentliche Wirkung des Weihnachtsmarktes gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung steht im Vordergrund und ist deshalb ein besonderer Anlass nach § 7 LÖffZeitG LSA. Um gleichzeitig dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen im vollen Umfang vorgesehen.

Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,

3. durch eine De-Mail in der Sendevariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@halberstadt.de-mail.de erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können eingesehen werden unter www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html.

Halberstadt, 29.11.2024



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen der Stadt Halberstadt und des Sondervermögens für das Jahr 2021

1. Die Jahresrechnungen der Stadt Halberstadt sowie des Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2021 werden aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz zur Jahresrechnung 2021 gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bestätigt.
2. Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 120 (1) KVG LSA für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2021 mit Anlagen erfolgt gemäß § 120 (2) KVG LSA in der Zeit vom

03.12.2024 bis 11.12.2024 im
Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt,
Zimmer 202/203, Domplatz 49,
zu den üblichen Dienstzeiten.

Die Einsichtnahme ist nach Terminabsprache unter der Telefonnummer: 03941/551200 möglich.

Halberstadt, 29.11.2024


Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 i. V. m. der Verordnung über Parkgebühren (ParkGVO) vom 04.08.1992 sowie den §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Parkgebührenordnung für das Verwaltungsgebiet der Stadt Halberstadt beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Verwaltungsbezirk der Stadt Halberstadt nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Als attraktiven und innovativen Service für die Bürger und Gäste Halberstadts wird an den Parkscheinautomaten das bargeldlose Parken per Smartphone angeboten. Bei der Anwendung des Parkens per Smartphone sind die ersten 15 Minuten kostenfrei. Für die darauffolgende Zeit gelten die Gebühren dieser Parkgebührenordnung.

§ 2

- (1) Um die Benutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer festgelegt.

(2) Parkbereich I

Domplatz

- Dompropstei bis Domplatz 20/Höhe Domgang
- Domplatz 44 bis Domplatz 40/Höhe Tränketor
- nach Abzweig „Unter den Zwicken“ bis rückwärtige Zufahrt Harzsparkasse

Gebühr	Parkdauer
0,50 €	bis zu ½ Stunde
1,00 €	bis zu 1 Stunde
1,50 €	bis zu 1 ½ Stunden
2,00 €	bis zu 2 Stunden
3,00 €	bis zu 3 Stunden
6,00 €	Tagesgebühr (24 Stunden)

(3) Parkbereich IIStadtzentrum

- a) Schuhstraße in Richtung Woort
- b) Schuhstraße in Richtung Zentrum
- c) Hoher Weg in Richtung Gerberstraße
- d) Hoher Weg ab Fußgängerzone Lichtengraben bis Domgang
- e) Heinrich-Julius-Straße in Richtung Theater
- f) Heinrich-Julius-Straße in Richtung Zentrum
- g) Kühlinger Straße vor Hausnummer 24 - 28
- h) Kühlinger Straße vor Hausnummer 15 - 19
- i) Kühlinger Straße vor dem Wohngebiet Weingarten 4 - 13
- j) Schmiedestraße in Richtung Westendorf

Gebühr	Parkdauer
0,50 €	bis zu ½ Stunde
1,00 €	bis zu 1 Stunde
1,50 €	bis zu 1 ½ Stunden
2,00 €	bis zu 2 Stunden

Höchstparkdauer: 2 Stunden

Höchstparkdauer unter Ziffer g: 1 Stunde

(4) Parkbereich IIIAlter Busbahnhof

Gebühr	Parkdauer
1,00 €	bis zu 1 Stunde
1,50 €	bis zu 2 Stunden
2,00 €	bis zu 3 Stunden
3,00 €	Tagesgebühr (8 Stunden)
10,00 €	Wochengebühr (5 Tage)

(5) Parkbereich IVMartinikirche

Gebühr	Parkdauer
1,00 €	bis zu ½ Stunde
1,50 €	bis zu 1 Stunde

(6) Parkbereich VDüstergraben Wohnmobilparkplatz

Gebühr	Parkdauer
6,00 € inkl. Strom	bis zu 4 Stunden
18,00 € inkl. Strom und Gästebeitrag	Tagesgebühr (24 Stunden)

- (7) Die Parkgebühren in den Parkbereichen III, IV und V beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes gem. § 12 Abs. 1 UStG, z. Zt. in Höhe von 19 %.

§ 3

Die Gebühren werden in den folgenden Zeiträumen erhoben:

(1) Parkbereich I

Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

(2) Parkbereich II und IV

Mo – Fr 09:00 – 20:00 Uhr
Samstag 09:00 – 16:00 Uhr

Ausgenommen die Parkplätze unter b, h, j. Hier gelten die Zeiträume:

Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

(3) Parkbereich III

Mo – Fr 08:00 - 16:00 Uhr

(4) Parkbereich V

Mo – So ganztägig

- (5) An Sonn- und Feiertagen werden außer im Parkbereich V keine Gebühren erhoben.

§ 4

Bei der Errichtung/Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen, können abweichende Regelungen von § 2 und § 3 je nach Art und Dauer der

Veranstaltung im Einzelfall durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden.

§ 5

- (1) Die Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Halberstadt (Parkgebührenordnung) vom 22.02.2024 außer Kraft.

Halberstadt, 21.11.2024


Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH

Der Aufsichtsrat der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH hat in seiner Sitzung am 13.11.2024 die ab dem 01.01.2025 zu erhebenden Abwasserentgelte für das Entsorgungsgebiet der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH beschlossen.

Preisblatt für die Entgelte der Abwasserentsorgung Gültig ab 01.01.2025

ABWASSERPREISE

1. Schmutzwasserbeseitigung

Preis je m ³ Abwasser, netto	2,74 €/m ³
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,52 €/m ³
Gesamtpreis	3,26 €/m ³

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Preis je m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche, netto	0,39 €/m ²
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,07 €/m ²
Gesamtpreis	0,46 €/m ²

3. Entsorgung aus Kleinkläranlagen je angefangenem m³ abgefahrenen Inhalts

Kubikmeterpreis, netto	60,81 €/m ³
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	11,55 €/m ³
Gesamtpreis	72,36 €/m ³

4. Entleerung von abflusslosen Sammelgruben je angefangenem m³ abgefahrenen Inhalts

Kubikmeterpreis, netto	37,46 €/m ³
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	7,12 €/m ³
Gesamtpreis	44,58 €/m ³

Hinweise dazu entnehmen Sie auch den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser (AEB-A).

Siehe auch im Internet unter www.awh.halberstadt.de oder über E-Mail kontakt@awh.halberstadt.de

Halberstadt, 19.11.2024

Thomas Valentin
Geschäftsführer
Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH